



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung
Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz
Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33
E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.gv.at

GZ.: 131/9-Rath-2021

Sachbearbeiter: Ing. Katharina Stix
Kalsdorf bei Graz, am 03.03.2026

Betrifft: Copacabana Freizeitanlagen- Betriebsgesellschaft m.b.H., Brauquartier 3/1/7, 8055 Graz
vertreten durch Hr. Dr. Axel Reckenzaun, Annenstraße 10, 8020 Graz
Errichtung einer Stützmauer (Steinschlichtung) sowie Veränderung des natürlichen Geländes
Gst-Nr. 384/34, EZ 398, KG 63286 Thalerhof

KUNDMACHUNG (öffentliche Bekanntmachung)

Gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021, wurde am 13.10.2021 ein Ansuchen um Baubewilligung wie folgt gestellt:

Bauwerber: **Copacabana Freizeitanlagen- Betriebsgesellschaft m.b.H., Brauquartier 3/1/7, 8055 Graz, vertreten durch Hr. Dr. Axel Reckenzaun, Annenstraße 10, 8020 Graz**
Bauvorhaben: **Errichtung einer Stützmauer (Steinschlichtung) sowie Veränderung des natürlichen Geländes**
Ort: **Gst-Nr. 384/34, EZ 398, KG 63286 Thalerhof, (Copacabana 34)**

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 1, 25, 26 u. 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) bis zum 18.03.2026 (= Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag von 07:30 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 07:30 bis 16:30 Uhr, Mittwoch von 07:30 bis 13:00, Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr) schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) mündlich bei der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz Gebrauch machen.

Parteistellung: Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Als Nachbar beachten Sie bitte Folgendes:

Hinsichtlich nachstehend angeführter, bewilligungspflichtiger Vorhaben im vereinfachten Verfahren ist nur der Bauwerber Partei. Das bedeutet, dass Sie gegen diese Vorhaben ungeachtet des unten stehenden, pflichtgemäß jeder öffentlichen Bekanntmachung beizusetzenden Hinweises auf die gemäß § 27 Abs. 1 des Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021 eintretenden Folgen keine Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. erheben können: Errichtung einer Stützmauer (Steinschlichtung)

Zustellverfügung

A. Persönliche Verständigung.

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:


Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann - mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - rückzumitteln.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Website bis zum Tag der Verhandlung unter www.kalsdorf-graz.gv.at zu veröffentlichen.

Für den Bürgermeister
Die Amtsleiterin

Mag.^a Jacqueline Tatschl
(elektronisch gefertigt)

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter: https://www.kalsdorf-graz.gv.at/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Signatur aufgebracht von Mag. Jacqueline Tatschl, 03.03.2026 11:16:31</p>